

Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einem Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

**Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme**

Nachname:	Maurer
Vorname:	Oliver
Funktion:	Abteilungsleiter Gesellschaft
Behörde/ Institution/ Organisation:	Gemeinde Reiden
Strasse Nr.:	Grossmatte 1
PLZ:	6260
Ort:	Reiden
Telefonnummer:	062 749 51 78
E-Mail:	oliver.maurer@reiden.ch
Antwort Wuerdigung:	Ja, aus folgenden Gründen:
Gründe Wuerdigung:	Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorbehalte zu den Punkten 4 und 5 erkennen wir die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Änderungsentwurfs.
Gründe Frage 1:	Wir begrüßen diese Anpassungen. Die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern beseitigt eine bestehende Ungleichbehandlung und erhöht die sozialpolitische Fairness. Die Gemeinde Reiden unterstützt diese Anpassung, da sie zu klareren Vollzugsgrundlagen führt und zugleich moderate Einsparungen für Kanton und Gemeinden bewirkt.
Gründe Frage 2:	Ob die vorgeschlagene Anpassung der Prozentpunkte die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt, kann aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht beurteilt werden. Grundsätzlich befürworten wir die Anpassung, da sie die einkommensschwächsten Personen entlastet.
Gründe Frage 3:	Die Gemeinde Reiden anerkennt, dass die Anhebung der Einkommensgrenze auf das 75. Perzentil eine sinnvolle Anpassung an das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) darstellt und zur sozialen Harmonisierung beiträgt. Zudem kann diese Anpassung indirekt dazu beitragen, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienentlastung zu erfüllen. Da die Gemeinden die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig mittragen, wäre es wichtig, die konkreten finanziellen Auswirkungen des Mehraufwands von rund CHF 15 Mio. (Gemeindeanteil) im Rahmen der Gesetzesänderung zu klären.
Gründe Frage 4:	Antrag: Ablehnung Wir beantragen, diese Änderung nicht zu vollziehen, denn wir erachten diese Aufhebung als nicht sinnvoll. Steuerpflichtige, welche keine Steuererklärung einreichen, verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die kommunalen Steuerämter. Ebenfalls ist die Aussage, dass die Ermessensveranlagung tendenziell höher ausfällt, nicht korrekt. Die Steuerämter sind angehalten, die Ermessensveranlagung möglichst fair zu machen, da der/die Steuerpflichtige mit der Busse der Nichteinreichung bereits bestraft wurde. Ausserdem zeigt sich in der Praxis, dass Vermögenswerte bei der Ermessensveranlagung sehr schwierig zu eruiieren sind, v.a. wenn noch nie eine Steuererklärung eingereicht wurde. Daher wird oft von keinen Vermögenswerten ausgegangen, obwohl diese in der Realität aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen allenfalls vorhanden wären. Der IPV-Anspruch ist bislang ein zentraler Anreiz für Steuerpflichtige, eine Steuererklärung einzureichen. Wir halten es weiterhin für zumutbar, dies zu verlangen, da eine erhebliche staatliche Leistung beantragt wird. Dies reduziert zudem den administrativen Aufwand der Steuerämter und fördert die Steuerehrlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Vermögenssituation, was wiederum Einfluss auf die Höhe der IPV hat. Die geplante Anpassung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Bundesvorlage.
Gründe Frage 5:	§ 8 Absatz 3: kein Antrag, keine Bemerkung, also Zustimmung § 10 Absatz 1: kein Antrag, Zustimmung mit Bemerkung Die Regelung, wonach bereits der Anspruch und nicht erst der tatsächliche Bezug von Sozialhilfe für die Prämienverbilligung genügt, soll verhindern, dass bestimmte Personengruppen aufgrund finanzieller Belastungen in die wirtschaftliche Sozialhilfe geraten. Wir gehen davon aus, dass diese Anpassung keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden verursacht. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge beantragen wir, dass dieser Sachverhalt in der späteren Gesetzesbotschaft bestätigt oder gegebenenfalls berichtigt wird.
Weitere Bemerkungen:	Mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben werden Kanton und Gemeinden im Jahr 2028 insgesamt 5.4 % der OKP-Kosten im Kanton Luzern für die Prämienverbilligung aufwenden müssen. Dies entspricht 128,3 Mio Franken, d.h. rund 30 Mio Franken mehr als im Vorjahr. Der Mehraufwand wird sich annähernd hälftig auf Kanton und Gemeinden verteilen. Die Sozialkosten der Gemeinden werden nebst anderen zunehmenden Aufgaben (Versorgungssicherheit Alter, Restfinanzierungskosten und EL, abhängig von der Höhe schnellen.